



## Antrag

der Abgeordneten **Erwin Huber, Dr. Harald Schwartz, Petra Guttenberger, Karl Freller, Josef Zellmeier, Jürgen Baumgärtner, Dr. Otmar Bernhard, Markus Blume, Christine Haderthauer, Jürgen W. Heike, Klaus Holetschek, Sandro Kirchner, Bernd Kränzle, Walter Nussel, Andreas Lorenz, Dr. Franz Rieger, Eberhard Rotter, Martin Schöffel, Karl Straub, Manuel Westphal, Mechthilde Wittmann CSU**

### **Rechtssicherheit im Geschäftsverkehr – Für ein Anfechtungsrecht mit Augenmaß**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, auf Bundesebene darauf hinzuwirken, das Anfechtungsrecht gem. §§ 129 ff der Insolvenzordnung (ggf. analog des Anfechtungsgesetzes) mittelstands- und arbeitnehmerfreundlicher zu gestalten.

Das muss insbesondere beinhalten:

- Eine deutliche Reduzierung des Anfechtungszeitraums bei der Vorsatzanfechtung von bisher 10 auf max. 5 Jahre.
- Die Beweissituation bei der Vorsatzanfechtung wird dahingehend geklärt, dass Anfechtungsgegner bei kongruenten Deckungen und bei Zahlungsvereinbarungen/Zahlungserleichterungen weitgehend vor einer Anfechtung geschützt werden.

### **Begründung:**

In § 1 der Insolvenzordnung ist als Ziel des Insolvenzverfahrens die gleichmäßige Befriedigung der Gläubiger postuliert. Um dieses Ziel zu erreichen, sind Rechts-handlungen, die die Gesamtheit der Gläubiger be-nachteiligen, durch den Insolvenzverwalter anzufechten. Vermögensverschiebungen im zeitlichen Zusam-menhang mit einem Insolvenzantrag sollen nicht zu Lasten der Vermögensmasse gehen. Die aktuelle gesetzliche Regelung, insbesondere in ihrer sehr wei-ten Auslegung durch die Rechtsprechung, führt in der Praxis dazu, dass bis zu 10 Jahre rückwirkend Rechtsgeschäfte angefochten werden können. Teil-weise wird bereits bei verspäteten Zahlungen ange-nommen, dass Kenntnis von der drohenden Zah-lungsunfähigkeit eines Geschäftspartners bestünde.

In der Praxis besteht die Problematik, dass rechtstreu handelnde Unternehmer und ggf. sogar Arbeitnehmer des insolventen Unternehmens erhaltene Leistungen zurückerstatten müssen, weil das leistende Unter-nehmen Insolvenzantrag stellen musste und das zu-grundeliegende Rechtsgeschäft nachträglich ange-fochten wird.

Praxisbeispiele aus dem Gerichtsalltag:

- Lieferung von Heizöl an ein in Schieflage befindliches Unternehmen. Der Insolvenzverwalter fordert die für die Lieferung geleistete Zahlung vom gut-gläubigen Lieferanten zurück.
- Von den Mitarbeitern eines insolventen Unter-nehmens wird der Arbeitslohn der letzten drei Mo-nate zurückverlangt.

Einige Insolvenzverwalter überziehen derzeit auf Pro-zesskostenhilfe-Basis, also letztlich mit einem Vor-schuss des Steuerzahlers, Unternehmer mit Anfech-tungsklagen. Das bindet ganz erhebliche Ressourcen bei den Gerichten. Eine Änderung der Rechtslage würde hier demnach zu einer deutlichen Entlastung führen.

Die Rechtslage und die Rechtsprechungspraxis sind, wie dargelegt, ein Problem gerade für mittelständische Unternehmen wie auch für Arbeitnehmer. Dieser Umstand war auch bereits mehrfach Gegenstand von Medienberichterstattung. Deshalb sind hier zeitnahe Änderungen dringend notwendig.